

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus
zH Frau Mag. Daniela Nowotny
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: Abt-RD2@bmlrt.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Gz: 2020-0.091.512
24.8.2020

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Durchwahl
Up/20/290/Su/Mi 4393
DI Dr. Marko Sušnik

Datum
11.9.2020

Novelle Düngemittelgesetz; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Nowotny!

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs für ein Düngemittelgesetz. Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

I. Allgemeines

Im Rahmen der VStG-Novelle 2018 wurde der allgemeine Grundsatz „Beraten statt Strafen“ eingeführt. Dieser wird aufgrund seiner detailreichen und restriktiven Vorgaben in der Praxis nur zögerlich angewendet. Zudem kommt die Regelung nur dann zur Anwendung, wenn einzelne Verwaltungsvorschriften nichts Anderes bestimmen. Deshalb sollte das Prinzip „Beraten statt Strafen“ im Düngemittelgesetz ausdrücklich verankert werden. Dafür schlagen wir folgende Formulierungen vor:

Ergänzung zu § 18: „Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die in § 19, Absatz 1 gelisteten Bestimmungen ist die dafür verantwortliche Person über den Inhalt ihrer Verpflichtung zu beraten und eine Frist für die Behebung des festgestellten Mangels zu setzen. Wird diesem Auftrag entsprochen, ist von der Einhebung einer Kontrollgebühr i.S. § 6, Absatz 6 GESG abzusehen.“

Ergänzung zu § 19: „Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die in Absatz 1 gelisteten Bestimmungen ist die dafür verantwortliche Person über den Inhalt ihrer Verpflichtung zu beraten und eine Frist für die Behebung des festgestellten Mangels zu setzen. Wird diesem Auftrag entsprochen, ist von der Verhängung einer Strafe abzusehen.“

II. Im Detail

Begriffsbestimmungen

Bei den Begriffsbestimmungen sollten in § 2 Abs. 1 Z 1 neben den Stoffen auch die Gemische ergänzt werden: „*Düngemittel*“: *Stoffe und Gemische, [...]*“. Dies entspricht den chemikalienrechtlichen Definitionen (REACH und CLP) sowie auch der EU-VO über Düngemittel bzw. in der Praxis sind Düngemittel überwiegend Gemische.

Wir gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Begriff „Bodenhilfsstoffe“ (§ 2 Z 3) unter „Gesteinsmehl“ auch Kalk-, Dolomit-, Gips-, Magnesitgesteinsmehl, etc. fällt. Wäre dies nicht der Fall, dann sollten diese Verbindungen separat unter § 2 Z 3 angeführt werden. Auch wären unter § 2 Z 3 Rückstandprodukte aus der Industrie (zB gefällttes Kalzi-umsulfat) anzuführen.

Unter § 5 Abs. 3 Z 5 ist der Begriff Nebenbestandteile nicht eindeutig. Dieser wäre im Gesetzestext zu definieren.

Unter § 2 Abs. 1 Z 1 sollte der Ausdruck „[...] die Pflanzennährstoffe enthalten [...]“ geändert werden zu „[...] die für Pflanzen aufnehmbare Nährstoffe enthalten [...]“.

Zu § 3 Abs. 3

Bei Boden-sanierungen oder Gesundungskalkungen sind oft hohe Düngemittelmengen erforderlich. Die vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit herausgegebenen Richtlinien gehen auf diese Thematik nicht ein und begrenzen sogar die maximalen Düngemengen je Flächeneinheit. Eine Einhaltung dieser Richtlinien würde Boden-sanierungen und Bodengesundungen unmöglich machen. Dies muss in der Verwaltungspraxis unbedingt berücksichtigt werden.

Zu § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1

Die vorgeschlagene Formulierung ist hinsichtlich der Gefährdung sehr allgemein gehalten und könnte auch so interpretiert werden, dass sie zB missbräuchliche Anwendung miteinschließt. Das sollte nicht der Fall sein. Dafür schlagen wir folgende Formulierung vor: „*soweit diese nicht geeignet sind, bei sachgerechter Anwendung, die menschliche oder tierische Gesundheit bzw. die Umwelt*“.

Eine vergleichbare Formulierung besteht in § 6 Abs. 1. Hier schlagen wir folgende Änderung vor: „[...] bei der unsachgemäßen Anwendung auf [...]“

Zu § 5 Abs. 2

Beispielsweise werden Kräuter zur Teeherstellung gedüngt, um gewisse Inhaltsstoffe zu erhöhen, nicht jedoch um den Ertrag oder das Wachstum zu steigern. Es wird sogar versucht, den Ertrag mit der Düngung zu reduzieren, um die Konzentration an Inhaltsstoffen zu erhöhen. Im vorgeschlagenen Gesetzestext wird dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Deshalb schlagen wir in § 5 Abs. 2 eine neue Ziffer mit folgender Formulierung vor: „*6. die Zusammensetzung der Inhaltsstoffe der Pflanzen gezielt zu beeinflussen*“

Zu § 5 Abs. 3 Z 4 und § 7 Abs. 2 Z 3

Die Angabe einer Löslichkeit für Kalk-, Gips- und Gesteinsmehle ist für den Endverbraucher eher irreführend als hilfreich. Die Angabe der Kalkart und die Mahlfineinheit sind ausreichend. Deshalb sollte die verpflichtende Angabe der Löslichkeit für diese Produkte gestrichen werden.

III. Zusammenfassung

Im Wesentlichen handelt es sich bei der vorliegenden Neufassung um Anpassungen auf Grund von Umstellungen im EU-Recht. Diese sind für uns nachvollziehbar. Wir sehen jedoch noch Bedarf für einige Verbesserungen und Klarstellungen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Chemieexperte, Herr Dr. Marko Susnik (Tel: 0590900-4393, marko.susnik@wko.at) gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär